

Zeitschrift: Bericht des Regierungsrathes der Republik Bern an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung ... = Rapport sur l'administration de l'Etat pendant l'année ... adressé par le Conseil-exécutif au Grand-Conseil de la République de Berne

Herausgeber: Regierungsrath der Republik Bern

Band: - (1840-1841)

Heft: 2

Artikel: Justiz- und Polizeidepartement

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-415833>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

III.

Justiz- und Polizeidepartement.

Verhandlungen

des gesammten Departements.

Der Umstand, daß von dem Großen Rathe die Revision der Civil- und Criminalgesetzgebung einer besondern von ihm erwählten Commission übertragen worden ist, hat zur natürlichen Folge gehabt, daß das Departement im verflossenen Jahre sich wenig mit gesetzgeberischen Arbeiten befaßt und somit, da die übrigen in das Justiz- und Polizeifach einschlagenden Geschäfte von den beiden Sectionen getrennt behandelt werden, auch wenige Sitzungen gehalten hat.

In diesen sind indessen einige nicht unwichtige Gegenstände vorberathen worden, nämlich:

1) Das Decret zu Vereinfachung des Verfahrens in Bagatellsachen. Nachdem der Große Rath die Einführung des Friedensrichterinstitutes bereits im Jahre 1836 beschlossen, und nachdem die definitive Redaction eines dießörtigen Gesetzesentwurfes unter verdankenswerther Mitwirkung eines Mitgliedes des Regierungsrathes, welches zwar nicht Mitglied des Departements ist *), endlich zu Stande gekommen war, wurde die Nothwendigkeit eingesehen, auch das Verfahren in denjenigen Bagatellsachen, die den Gerichtspräsidenten durch das Friedensrichtergesetz und dessen Vollziehung nicht entzogen werden, oder deren Entscheid die Competenz der Friedensrichter übersteigt, nach den gleichen Grundsätzen zu

*) Herr Regierungsrath Alb. Saggi.

normiren, welches für die Behandlung der vor den Friedensrichter gelangenden Geschäfte als zweckmäßig anerkannt worden war. Diese Grundsätze bestehen wesentlich darin, daß in dergleichen Streitsachen die Untersuchungsmaxime vorherrschen soll, daß demnach der Richter nur insofern an die Schlüsse der Parteien gebunden ist, als er ihnen nicht ein Mehreres zusprechen darf, als sie fordern, und daß außer in bestimmten Ausnahmefällen die Verbeiständung und Vertretung durch dritte Personen ausgeschlossen sind.

Die Erlassung eines solchen Decretes war auch deshalb nothwendig, weil die Aufstellung von Friedensrichtern dem Ermessen der Gemeinden anheimgestellt wurde, und es also der Natur der Sache angemessen schien, daß das nun einmal sowohl für die Beseitigung der Bagatellsachen als für den bloßen Vermittlungsversuch für zweckmäßig erachtete Verfahren stattfinden solle, ob diese Geschäfte vor einem besondern Friedensrichter oder vor dem an dessen Stelle tretenden Gerichtspräsidenten behandelt und erledigt würden.

Sowohl der Entwurf des Friedensrichtergesetzes als des Decretes zu Vereinfachung des Verfahrens in Bagatellsachen sind unter'm 6. März 1841 mit unbedeutenden Abänderungen vom Großen Rathe genehmigt worden, und auf den 1. Heumonath in Kraft getreten. Erst die Zeit wird mit Bestimmtheit lehren, ob die Besorgnisse der Einen, welche in diesen Gesetzen keine Gewähr für eine tüchtige Justizverwaltung erblicken wollten, oder die Hoffnungen der Andern, daß durch dieselben weit mehreren Prozessen der Faden abgeschnitten werden würde als durch das frühere Vermittlerinstitut, begründeter gewesen sind.

Auf Ende Jahres 1841 waren Friedensrichter ernannt:

Narberg	2
Narwangen	9
Bern	9
Biel	3
Büren	5

Burgdorf	5
Laufen	2
Neuenstadt	2
Traubrunnen	5
Trutigen	3
Interlaken	5
Konolfingen	8
Laupen	3
Münster	6
Nidau	4
Oberhasle	3
Bruntrut	3
Saanen	1
Sestigen	4
Signau	4
Obersimmenthal	1
Niedersimmenthal	6
Thun	5
Trachselwald	3
Wangen	7

Allerdings kann erst im Verlauf einiger Jahre ein gründliches Urtheil über den Erfolg des Friedensrichtergesetzes erwartet werden; für jetzt fehlen einstweilen genauere vergleichende Angaben. Wir führen nur einzelne Stimmen hier an, einem künftigen Jahresberichte umfassendere Mittheilungen vorbehaltend, wenn dieses Institut wenigstens ein volles Jahr in Kraft gewesen sein wird.

Aus einem Amtsbezirke, wo mehrere Friedensrichter bestehen, wird gemeldet: die Friedensrichter haben vom 1. Juli bis 31. Dezember 254 Geschäfte behandelt, von denen 188 durch Vermittlung, 33 durch Spruch des Friedensrichters erledigt, und 33 an den Richter gewiesen wurden; abgerechnet 29 Geschäfte, welche außerdem durch bloßen Rath des Friedensrichters beseitigt wurden. Durch die Friedensrichter ist

eine sehr bedeutende Erleichterung hinsichtlich der Kosten eingetreten, da früher die geringste Reclamation jede Partei Fr. 16 bis 17 kostete, ohne noch den Zeitverlust und die bisweilen ziemlich kostspieligen Reisen in Anschlag zu bringen.

Uebrigens sind auch durch das sogenannte Bagatellgesetz die frühern Kosten bedeutend ermäßigt worden. In einem andern Amte wurden 72 Geschäfte durch die Friedensrichter behandelt, nur eine Beschwerde dagegen erhoben: allgemein werde auch das Gesetz als wohlthätig anerkannt, etwa Geschäftsmänner und Rechtsagenten ausgenommen. Aus einem dritten Amtsbezirke führen wir die Aeußerung des Gerichtspräsidenten an, daß die Funktionen der Friedensrichter nur Vorthail bringen, daß ihre Thätigkeit und unermüdetes Bestreben nach Gerechtigkeit und Billigkeit das ohnehin von ihnen schon genossene Zutrauen nur fester begründet haben, so daß es nur zu bedauern sey, daß die Aufstellung von Friedensrichtern nicht für alle Gemeinden obligatorisch gemacht worden. Ein vierter Bericht aus einem der größten Amtsbezirke meldet: So viel hierorts in Erfahrung gebracht werden konnte, befindet sich das Volk bei diesem neuen Institut sehr wohl und anerkennt schon jetzt die Wohlthaten desselben *).

2) Nachdem die Gesetzgebungskommission ein Gutachten abgefaßt hatte über die Grundlagen der einzuführenden Strafgerichtsorganisation, wurde dasselbe dem Justizdepartement zum Rapporte überwiesen. Das Departement war rücksichtlich der Hauptfrage, ob nämlich für den ganzen Kanton sechs besondere Criminalgerichte und eben so viele Inquirenten aufzustellen seien, getheilter Ansicht. Die eine Meinung hielt dafür, diese Organisation sei durch die Verfassung geboten, und sei auch an sich der bisherigen Einrichtung vorzuziehen,

*) Ueber das Institut der Friedensrichter vergleiche eine kleine Brochüre: die Friedensrichter im Kanton Bern. Bern, bei Weingart, 1842. 12 S.

wo die Kriminalurtheile durch die Amtsgerichte gefällt werden, deren Präsident zugleich die Untersuchung führe. Die Mehrheitsmeinung hielt dagegen dafür, die Einführung besonderer Criminalgerichte sey durch die Verfassung dem Ermessen des Gesetzgebers anheimgestellt, und mußte, von diesem Standpunkte ausgehend, sich überzeugen, daß die Einführung solcher besondern Gerichte für die Justizpflege von keinem wesentlichen Vortheile wäre, wohl aber von bedeutendem Nachtheile, indem, abgesehen von der Kostenvermehrung, der große Umfang solcher Criminalgerichtsbezirke und die daherige Entfernung der Angeklagten und Zeugen vom Amtssitze die Untersuchungen vielfach verzögern müßte, und es überdieß selbst im Interesse der Angeklagten zu liegen scheine, daß alle Criminalfälle revisionsweise vor das Obergericht gelangten, statt daß, wie es beabsichtigt war, den aufzustellenden Criminalgerichten eine bestimmte endliche Competenz eingeräumt würde.

Sie haben, Tit., der letztern Ansicht beigepflichtet, und also von der Einführung besonderer Criminalgerichte und Inquirenten abstrahirt. Es steht nun zu gewärtigen, daß die Gesetzgebungscommission mit möglichster Beförderung einen Entwurf zu einer Strafprozeßordnung vorlegen werde, zumal erst durch diese den Klagen über den bisherigen langsamen Justizgang in Strassachen gründlich wird abgeholfen werden können. Erst durch eine solche systematische Prozeßordnung wird dann auch dem Staatsanwaltamte, dessen Wirkungskreis bisher kein anderer als der eines Referenten am Obergerichte war, eine seinem eigentlichen Zwecke mehr entsprechende Stellung angewiesen werden können.

Verhandlungen der Justizsection.

I. Staatsverträge.

Dergleichen gelangten zur Sanction vor den Großen Rath nur wenige, nämlich die durch den Borort abgeschlossenen Freizügigkeitsverträge mit dem Königreiche Spanien, den Fürstenthümern Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe und der Landgraffschaft Hessen-Homburg. Zwar kam auch zwischen der Eidgenossenschaft und dem Königreiche der Niederlande eine Handelsübereinkunft zu Stande, von welcher aber, da sie bloß bis auf Ende vorigen Jahres definitiv abgeschlossen worden war, die niederländische Regierung bereits wieder ihren Rücktritt erklärt hat.

II. Administrativrechtsstreitigkeiten

wurden 16 begutachtet und vom Regierungsrathe entschieden, worunter keine von besonderem Belange. Mehrere derselben betrafen Grenzberichtigungen, andere die Benutzung der Bürger- oder Gemeindsüter, die Entrichtung von Tellen u. s. w.

III. Eigentliche Justizverwaltung.

1) Kompetenzconflikte zwischen Regierungs- und Gerichtsbehörden, wie im Jahre 1840, deren einige zum Entscheide vor den Großen Rath gelangten, kamen keine vor. Die Begriffe über Trennung der Gewalten scheinen sich je mehr und mehr zu läutern. Man fängt an einzusehen, daß, wenn die Verwaltungsbehörden nicht zum Nachtheile des Staates in ihrer Thätigkeit gänzlich gelähmt werden sollen, es unmöglich angehen kann, deren Verhandlungen unter dem Vorwande von Entschädigungsansprüchen an den Fiscus zum Gegenstande der gerichtlichen Erörterung zu machen, sondern daß vielmehr die Regierungsbehörden in der Behandlung der in ihren Wirkungs-

kreis einschlagenden Geschäfte eben so selbstständig seyn müssen, als die Gerichte in ihren Urtheilen über die ihrem Entscheide unterliegenden Straf- und Civilsachen, daß demnach die Verhandlungen der erstern einzig auf dem Wege der Beschwerdeführung an den Großen Rath angegriffen werden können.

2) Dagegen wurden der Regierungsrath und die Justizsection fortwährend mit Beschwerden aller Art behelligt, welche vornehmlich gerichtet waren gegen Regierungsstatthalter, Gerichtspräsidenten, Amtsgerichte, Untergerichte, nunmehr auch gegen Friedensrichter, ja selbst gegen Vormundschaftsbehörden, obgleich doch diese letztern unter der unmittelbaren Aufsicht der Regierungsstatthalter stehen. Die Zahl aller dieser Beschwerden belief sich zusammen auf 159. Ohne Vorurtheil für die Beamten wurden dieselben stets gründlich erdauert und vermittelst Erlassung angemessener Verfügungen ihnen Rechnung getragen, sobald sich ergab, daß von der beklagten Beamtung die Geseze mißachtet worden waren. Natürlich hütete man sich wohl, in das Materielle gerichtlicher Urtheile einzutreten, weshalb dann auch viele Beschwerden, die nichts anderes als verschleierte Recurse waren, abgewiesen werden mußten. Uebrigens läßt sich nicht verhehlen, daß, wenn gegen offenbar muthwillige Beschwerdeführer öfter Ordnungsstrafen verhängt würden, als dies bisher geschehen ist, sich die Zahl dieser Beschwerden, deren Behandlung der Justizsection so viele Zeit raubt, bedeutend vermindern dürfte.

3) Einfragen in Untersuchungssachen, ob nämlich die Voruntersuchung fortzusetzen, zu vervollständigen oder die Hauptuntersuchung zu verhängen sey, gelangten 125 an die Justizsection, welche sich auf folgende Arten von Vergehen und Verbrechen vertheilen:

Diebstahl, Entwendung, Veruntreuung	31 Fälle,
Trevel	2 „
Giftmischung, Vergiftung, Vergiftungsversuch	3 „

Uebertrag 36 „

	Uebertrag 36 Fälle.
Brandstiftung	4 "
Betrug	7 "
Fälschung verschiedener Arten	8 "
Ausgeben falschen Geldes, Falschmünzerei	4 "
Nothzucht, Blutschande	6 "
Blöbliche Todesfälle	4 "
Preßvergehen	3 "
Verbots- und Verweisungsübertretungen	3 "
Mißhandlung, Verwundung durch Schlägerei	4 "
Unterschlagung verschiedener Arten	6 "
Scheltungen	7 "
Pflichtverletzung von Beamten	7 "
Fiscaluntersuchungen	12 "
Verheimlichung von Schwangerschaft und Niederkunft	3 "
Verbotene Einfuhr, Zollverschlaguß	2 "
Diverse oben nicht genannte Vergehen und Verbrechen	9 "

125 Fälle.

4) Ferner wurden der Justizsection 50 Geldstagsrödel eingesandt, wonach sich dieselbe in 38 Fällen veranlaßt fand, wegen betriegerischen oder muthwilligen Geldstags eine Untersuchung anzubefehlen.

Folgendes ist die Uebersicht der vollführten und der aufgehobenen Geldstage im Jahre 1841 mit beigefügter Vergleichung derjenigen von 1840:

Amtsbezirke.	1840.		1841.	
	Vollführte.	Aufgehobene.	Vollführte.	Aufgehobene.
Narberg	6	—	17	—
Narwangen . . .	24	4	27	6
Bern	97	8	69	7
Biel	2	2	10	1
Büren	7	—	7	—
Burgdorf	13	—	16	1
Erlach	9	—	11	1
Fraubrunnen . . .	7	1	13	1
Frutigen	20	—	12	—
Interlaken	9	—	14	5
Konolfingen . . .	17	—	10	—
Laupen	5	1	7	—
Midau	13	—	5	—
Oberhasle	15	2	15	4
Saanen	1	—	3	—
Schwarzenburg . .	9	—	6	2
Seftigen	14	1	11	1
Signau	6	1	6	2
Obersimmenthal .	8	2	12	—
Niedersimmenthal	6	—	6	—
Thun	15	1	53	2
Trachselwald . . .	24	—	15	2
Wangen	13	2	21	1
	340	25	366	36

5) Französische Significationen und andere auswärtige Gerichtsacten sind an die betreffenden Regierungsstatthalter zur Besorgung der Insinuation übermacht und hierauf sammt den dahorigen Verrichtungszeugnissen wieder an ihre Bestimmung zurückgesandt worden 61.

6) Gesuch um Vollziehung von Urtheilen auswärtiger Gerichtsbehörden langten 7 ein, ferner Begehren um Einvernahme hiesiger Einwohner, Behufs auswärtiger Untersuchungen 4. Eben so war die Justizsection im Falle, drei Male auswärtige Behörden um Auslieferungen und vier Male um Abhörungen Behufs hiesiger Untersuchungen anzugehören.

7) Ansehend das Vormundschaftswesen mußte sich die Justizsection wiederholt überzeugen, wie wenig noch die gesetzliche Vorschrift, wonach jeder Vogt wenigstens alle zwei Jahre Rechnung legen soll, in verschiedenen Amtsbezirken erfüllt worden ist, ja es sind ihr Fälle vorgekommen, wo Vögte seit zehn und mehr Jahren über ihre Verhandlungen keine Rechnung gelegt haben. Man war natürlich stets bemüht, durch Ertheilung angemessener Weisungen die fragliche Gesetzesbestimmung, so weit es die Umstände gestatten, wo möglich überall in Vollziehung zu bringen. Auch im Jahre 1841 war der Regierungsrath verschiedentlich um Abänderung regierungstatthalteramtlicher Vogtsrechnungspassationen angegangen worden, welche Begehren eben einen Theil der bereits oben angeführten Beschwerden ausmachten. Wegen säumiger Rechnungsablage wurden 30 Vögte in Verhaft gesetzt und deren Vermögen in Beschlag genommen.

Das Vormundschaftswesen kömmt nach und nach immer mehr in Ordnung, wie aus verschiedenen Bezirken ausdrücklich gemeldet wird. Allerdings wird die gute Ordnung hierin mehrfach erschwert: namentlich sind die in verschiedenen Theilen des Oberlandes noch herrschenden Statutarrechte, durch welche bei der großen Vermögenszersplitterung eine Menge

Vogteien nothwendig werden, derselben sehr hinderlich *); im Allgemeinen wird jedoch das Vermögen treu und sorgfältig verwaltet.

In Biel wurden 15 Vogts- und Beistandsrechnungen passirt. In Büren sind 83 Vogtsrechnungen passirt worden; hier seyen noch Verwaltungen vorgekommen, die 10 und mehr Jahre umfaßt haben. In Erlach ist eine Vereinigung der Vogtsrödel vorgenommen worden; passirt wurden 69 Vogtsrechnungen. Im Amtsbezirke Interlaken wurden 248 Vogtsrechnungen passirt; in Laupen bestehen gegenwärtig 316 Vogteien; in Oberhasle sind 146 Vogtsrechnungen passirt worden; in Seftigen 158; in Obersimmenthal 119. In Boltigen, St. Stephan und Zweisimmen seyen endlich die nöthige Zahl von Waisenvögten für das Vermögen unter 1000 Fr. eingesetzt worden, wodurch nicht unbedeutende Ersparnisse möglich werden. Auch in Niedersimmenthal bestehen noch nicht in allen Gemeinden Waisenvögte für das Vermögen unter 1000 Fr.; bei den noch bestehenden Statutar-Rechten sey es wegen der Kosten nicht möglich, bei geringem Vermögen alle zwei Jahre Rechnung zu legen (ebenso Saanen, das deßhalb Vereinfachung dieser Rechnungen dringend empfiehlt). In Folge einer vorgenommenen Vereinigung der Vogtsrödel seien 241 Vogtsrechnungen passirt worden. Signau zählt im Ganzen 2623 Vogts- und Beistandschaften (Langnau erscheint mit 678, Trub mit 501), 980 passirte Rechnungen im Jahre 1841. In Thun sind 430 Vogts- und Beistandsrechnungen passirt worden. In Trachselwald bestehen circa 2000 Vogteien und Beistandschaften, von welchen 686 passirt wurden. Bern hat (die Bürger von Bern nicht gerechnet) 615 Vormundschaften für Amtsangehörige und

*) So lange die Statutarrechte bestehen, werde das Vormundschafswesen nie einen geregelten Gang gehen können, — bemerkt ein Bericht aus diesem Landestheile.

96 für Kantonsfremde; vom Regierungsstatthalteramte wurden passirt 340 Vogtsrechnungen. Unter der (nur für Bürger der Stadt Bern bestehenden) Oberwaisenkammer stehen 781 Vormundschaften; von derselben wurden passirt 330 Vogtsrechnungen.

Wenn nun auch die Sorgfalt, welche die weitaus größte Zahl von Beamten diesem höchst wichtigen Verwaltungszweige widmet, gerechte Anerkennung verdient, wenn auch von den Gemeinden im Allgemeinen das vormundschaftliche Vermögen treu und sorgfältig verwaltet wird, so läßt sich nicht läugnen, daß hier noch Manches zu thun übrig bleibt; eine freimüthige Rüge, die aus einem Bezirke gemacht wird, dürfte wohl hie und da auch anderwärts treffen: wenn nur das materielle Interesse wohl versorgt werde, ob denn auch für Wittwen und Waisen, für Blödsinnige wohl gesorgt sey, ob die Jugend auch sorgfältig erzogen werde, darnach werde öfter wenig gefragt; Kinder würden nicht selten dem Mindestfordernden zur Pflege übergeben, und ihm dieses wohl gar noch theilweise als Steuer angerechnet: so sey wirklich ein zu confirmirendes Mädchen einem gewesenen Züchtling in die Pflege gegeben und ein Pinntenwirth zum Vogt eines Saufers gesetzt worden. Daß dieß glücklicherweise nicht die Regel, sondern Ausnahme sey, daß im Allgemeinen für Erziehung der Kinder besser gesorgt werde, zeigen die sich immer mehrenden Armenterziehungsanstalten.

Jahrgebungsbewilligungen wurden 27 behandelt. Hierbei wurde die Erfahrung gemacht, daß bisweilen junge Leute die Emancipation nachsuchen, ohne Angabe irgend welcher Gründe. Auf dergleichen Begehren wurde aber nicht eingetreten, indem, wenn es zu Erhaltung einer solchen Emancipation nicht das Vorhandenseyn besonderer Umstände bedürfte, die Bestimmung daß der Zustand des eigenen Rechtes in der Regel erst nach dem zurückgelegtem 23. Jahre eintreten solle, eine ganz illusorische wäre.

Verschollenheitserklärungen erfolgten 48, und Verlängerungen amtlicher Güterverzeichnisse wurden 2 ertheilt. Vermögens-Reclamationen von auswärts wohnenden Personen kamen 11 vor.

8) Ehehindernißdispensationen wurden dem Großen Rathe vorgelegt 8. Gesuche um Legatbestätigungen 25, und Wart- und Trauerzeitnachlaßbegehren 7.

9) Stipulations-, Fertigungs- und Grundbuchführungssachen sind behandelt worden 25 *).

Der Access zum Notariatsexamen wurde 20 Aspiranten ertheilt, und von 18, welche das Examen bestanden haben, wurden 12 patentirt, 6 dagegen auf eine bestimmte Zeit zurückgewiesen. Amtsnotarpatente wurden 13 ausgestellt.

Ferner wurden verschiedene Amts- und Amtsgerichtsschreibereien durch Mitglieder der Justizsection untersucht und hierauf an den Regierungsrath geeignete Anträge gestellt.

10) Außer den bereits angeführten Geschäften verlangte der Regierungsrath häufig Berichte in Gesetzes- und andern

*) Aus verschiedenen Gegenden wird hier, namentlich da, wo die Ländereien sehr verstückelt sind, über die zu kostspielige und zeitraubende Einrichtung geklagt und dringend eine Abänderung gewünscht. Es wird auch bemerkt, daß wegen der großen Kosten und Zeitversäumniß bei den Fertigungen oft geringe Käufe und Tausche gar nicht gefertigt werden; es gebe solche unter 50 Fr., für welche 3 Fr. und noch mehr Sporeln bezahlt und ganze Tage für die Fertigung versäumt werden sollen. Ueberhaupt werden aus verschiedenen Gegenden Klagen gehört über die Nachlässigkeit der Untergerichte; wir begnügen uns eine einzige anzuführen: die Untergerichte geben oft sehr leichtfertig zu Werke, selbst die verwickeltesten Acten werden auf bloßes Ablesen hin vom Gerichte ohne nähere Untersuchung gefertigt, wo denn die sorgfältigere Amtsschreiberei oft bedenkliche Mängel aufdeckt, von denen dem Untergerichte nichts geträumt. Uebrigens sind diese Stellen sehr gesucht.

Fällen: So wurde z. B. auf den Rapport der Justizsection unterm 29. März an sämtliche Gerichtspräsidenten und Amtsgerichte ein Kreisschreiben erlassen, in welchem dieselben auf das Unpassende der Verweisungsstrafen aufmerksam gemacht wurden.

11) Endlich nahm auch die Erdaurung und Passation der sämtlichen Justizrechnungen pro 1839 mehrere Sitzungen der Justizsection in Anspruch.

Im Ganzen hat das Gesamtdepartement und die Justizsection 56 Sitzungen gehalten.

IV. Gesetzgebungscommission.

Es muß hier wiederholt werden, was bereits im vorjährigen Verwaltungsberichte stand, daß auch für 1841 der Bericht derselben nicht eingelangt ist.

Nachträglich ist jedoch in einer Zuschrift der Gesetzgebungscommission (d. d. 12. Sept. 1842) an die Justizsection folgender Bericht eingelangt:

Die Commission hatte angemessen gefunden, auf die möglichst baldige Reform der dermal bestehenden Beweisstheorie in Strafsachen besonders Bedacht zu nehmen, zumal in dieser Hinsicht das Bedürfnis einer Verbesserung vorzüglich dringend und wichtig erschien, und von einer vorläufigen Reform dieser Materie zu hoffen war, daß sie zu Erfahrungen führen würde, welche bei der einstigen Bearbeitung des vollständigen Gesetzbuches mit Vortheil benutzt werden könnten. Zu diesem Ende wurde der Staatsanwaltadjunct, Herr Doctor Kunhard, mit der Entwerfung eines provisorischen Gesetzes über den Beweis, welchem der Grosrathsbeschluß vom 9. Mai 1838 zur Grundlage dienen sollte, beauftragt. Die bereits gegen das Ende des Jahres 1840 begonnene Discussion über diesen Entwurf ward im Laufe des Jahres 1841 sowohl von der engern als der größern Commission fortgesetzt und so weit zu Ende

gebracht, daß im nächstfolgenden Jahre die reglementarische zweite Discussion der größern Commission über den durch die engere revidirten Entwurf beginnen konnte. Es ward auch für den Druck der betreffenden Arbeiten in beiden Sprachen gesorgt.

Zur Ausarbeitung der Entwürfe über das Handelsgesetz, den Betreibungs- und Geldstagsprozeß, welche eigenen Redaktoren übertragen worden waren, bot die Commission in Herbeischaffung der nöthigen Litteratur und Reglirung von Rechnungen die geeignete Hülfeleistung.

Mehrere Vorstellungen sowohl von Corporationen als von Privaten über Reform der Gesetzgebung und Beschleunigung derselben wurden der Commission von Seite des Regierungsrathes zugewiesen und von ihr auf geeignete Weise berücksichtigt oder beantwortet; so wie überhaupt auch während des Jahres 1841 die Commission, wenn sie von dem Regierungsrathe zu Begutachtung von einzelnen Anfragen oder Wünschen, die das Gebiet der Legislation betrafen, in Anspruch genommen wurde, nicht ermangelte, diesen Aufträgen jeweilen zu entsprechen.

Mit diesem Berichte wird zugleich derjenige der ältern Gesetzgebungscommission verbunden, welche zufolge §. 7 des Dekrets vom 10. Mai 1839 nur bis zu Vollendung des Strafgesetzentwurfes fortbestehen soll. Dieser Bericht der ältern Gesetzgebungscommission knüpft sich zunächst an denjenigen, welcher im Staatsverwaltungsberichte von 1839 auf Seite 100 enthalten ist. Derselben schien zweckmäßig, auf die Vollendung des Strafgesetzentwurfes der neuen Commission zu übertragen, und sie trat daher mit einem dahin zielenden Antrage am 6. Mai 1840 vor die oberste Landesbehörde. Der Große Rath fand sich indessen nicht bewogen, an den frühern Beschlüssen etwas abzuändern, sondern wies die Commission an, die ihr übertragene Arbeit ihrerseits zu vollenden. Der Herr Redactor des Entwurfes eines Strafgesetzbuches von 1839 wurde daher

ersucht, seinen Bericht über die mittlerweile darüber eingelangten Bemerkungen zu beschleunigen, und diese Arbeit wurde alsdann am 5. Mai 1841 im Drucke bekannt gemacht. Diefelbe bildet den Schlussstein des Wirkens der vorberathenden Commission: sie enthält eine ausführliche Darstellung der Motive, welche die Commission bei den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes geleitet haben, und entspricht einem daorts gefühlten wesentlichen Bedürfnisse. Der Entwurf war hiemit reif zur reglementsmässigen Behandlung durch die oberste gesetzgebende Behörde, und es wurde zu dem Ende am Schlusse des Jahres 1841 Herr Regierungsrath Weber erbeten, die Functionen eines Berichterstatters vor derselben zu übernehmen.

Polizeisection.

I. Allgemeine Sicherheitspolizei.

A. Centralpolizei.

Die Centralpolizei hat im Jahre 1841 nach der von ihr eingegebenen Tabelle im Wesentlichen Folgendes geleistet:

a. Passpolizei.

Bisa zu Pässen und Wanderbüchern	12,895
Neue Pässe	824
Neue Wanderbücher	387
Ertheilte Aufenthaltsscheine an im Oberamte Bern conditionirende Fremde Namens des Oberamtes Bern	299

b. Hausir- und Marktpolizei.

Patente aller Art	1740
Marktattestate für den Amtsbezirk Bern	115
Controllirung der mit Bewilligung versehenen Lehren- leser	966

c. Verfügungen nach allgemeiner Vorschrift.

Arrestanten	713
Transportirte Personen von Bern aus	556
Bewilligungen an entlassene Schellenwerksträflinge zum Eintritte in die Hauptstadt ertheilt	328
Bewilligungen an amtsbezirks- oder kantonsverwiesene Personen zum Eintritt	37
Wegen ansteckenden Krankheiten über die Gränze spedirte Personen	73
Ausschreibungen aller Art	1397
Einsperrungsstrafen vollzogen	281
Entlassene Sträflinge	224
Verbrecher ausgeliefert	23
Und anhergeliefert	21

d. Armenfuhranstalt.

Armenfuhren	105
Unterstützungen durch Reisegelder	83

e. Gefängnisse in Bern.

a. Inneres Gefängniß, Gefangene	113
b. Aeußeres Gefängniß, Gefangene	1497

Die wöchentlichen, oft täglichen Besuche in den Gefangenschäften, Besichtigung für Reparationen der Zellen und Schlösser, Ankauf neuer Effekten, Verifikation der Wäsche, Untersuchung der Tags- und Monatsrapporte der Gefangenen, Berechnung und Bezahlung der Gefangenekost, überhaupt alles, was die Gefängnißpolizei der Hauptstadt anbetrifft, ist außerordentlich lästig und zeitraubend.

B. Landjägercorps.

Arrestationen von Verbrechern	551
" " Verweisungsübertretern	180
" " falschen Steuersammlern, von Aus- gebern wissentlich falschen Geldes, und andern Fälschern	48
" wegen Unzucht, Trunkenheit, Streit- händel, Nachtlärm, infolge Ver- haftsbefehlen	938
" " unbefugten Hausstrens	310
" von Bagabunden und Bettlern	2374
Abnahme von Polizeianzeigen	4651

Veränderungen im Corps.

Neu angenommene Landjäger	23 Mann.
Als untüchtig entlassen	8 "
Auf Verlangen entlassen	6 "
Pensionirt	— "
Gestorben	5 "
In die Abtheilung der Sicherheitspolizei über- getreten	2 "

Das Vermögen der Landjägerinvalidencassa betrug auf 31. December 1841 Fr. 38,216. 94, mithin eine Vermögen-
vermehrung von Fr. 720. 48 *).

*) Auf Antrag der Staatswirthschaftscommission vom 26. Hornung 1842 haben Sie, Tit., erheblich erklärt, daß der Regierungsrath den schon lange geforderten Entwurf einer Organisation der Centralpolizei mit Beförderung vorzulegen habe, sowie für die Wiederbesetzung der schon längst vacanten Stelle eines Chefs des Landjägercorps zu sorgen. (Obiger Entwurf ist dem Regierungsrathe von der Polizeisection im Jahre 1842 vorgelegt worden.)

C. Strafanstalten.

a. Die Strafanstalten in Bern.

Die Strafanstalt in Bern hatte unter der Leitung des Herrn Direktors Neukom ihren ruhigen und geordneten Fortgang.

Betrübend ist die fortwährende Zunahme der Gefangenen. Obwohl die Anstalt auf 400 Sträflinge berechnet worden ist, so kann sie doch diese Zahl kaum fassen, ohne daß durch die Zusammenpressung der Gefangenen der Ordnung und Disciplin Eintrag geschieht. Ja, der Raum wäre kaum hinreichend für 300, wenn alle Sträflinge im Innern beschäftigt werden müßten. Gleichwohl schwankte die Anzahl der Sträflinge während des Jahres 1841 stets zwischen 390 bis 400 und überstieg am Neujahr sogar diese letztere Zahl. Selbst die projektierte Erweiterung der Enthaltungsanstalt zu Thorberg dürfte mit der Zeit diesem Uebelstande kaum genügend abhelfen, wird aber gegenwärtig um so mehr zum dringenden Bedürfnisse.

Bestand der Sträflinge auf 1. Jänner:

	Männer.		Weiber.		Total.	
	1841.	1842.	1841.	1842.	1841.	1842.
a. Im Schellenhause	96	101	14	17	110	118
b. Im Zuchthause	191	204	76	80	267	284
	287	305	90	97	377	402

Die Mittelzahl sämtlicher Sträflinge betrug $378\frac{1}{10}$; im Jahre 1840 nur 368; im Jahre 1839 nur 309.

Eingetreten sind 232, wovon 229 mit Sentenz, 2 durch Verlegung (von Bruntrut) und 1 Entwichener:

Ausgetreten sind:

mit Zeitvollendung	121
„ Strafnachlaß	61
„ Desertion	1
„ Tod	4
durch Verlegung	20

207

Darunter waren Recidivsträflinge:

im Schellenhause	6
im Zuchthause	38

1840 betrug die Gesamtzahl der Recidivsträflinge 95, im Jahre 1841 aber 89.

Unter den auf 1. Jänner 1842 in der Anstalt enthalten gewesenen 402 Sträflingen waren 322 peinlich, 78 polizeilich und 2 kriegsgerichtlich verurtheilt. Hinsichtlich der Heimathhörigkeit waren 381 Kantonsbürger, 16 Schweizer aus andern Kantonen und 5 Ausländer.

Ueber das Betragen der Sträflinge äußert sich der Herr Direktor im Ganzen genommen befriedigend. Einige Entweichungen haben zwar stattgefunden, bis auf einen wurden jedoch alle Entwichenen sogleich wieder eingebracht.

Ein Etat über die sowohl den Sträflingen als dem Aufseherpersonale auferlegten Disciplinarstrafen zeigt das Resultat, daß verhältnißmäßig mehr und schwerere Disciplinarstrafen auf die Zuchthaus- als auf die Schellenhausgefangenen fallen, was zum Theile den Arbeiten außer der Anstalt, hauptsächlich aber den kürzern Strafzeiten und der daraus folgenden größern Veränderlichkeit des Bestandes der Zuchthausgefangenen zugeschrieben wird.

Auf Ende Jahres waren die sämmtlichen Sträflinge in die vorgeschriebenen drei Classen auf folgende Weise vertheilt:

In der Prüfungsclassen befinden sich	164
„ „ Classe der Bessern	85
„ „ Classe der Schlechtern, mit Inbegriff der Recidiven	153
	402

Was den sanitarischen Zustand betrifft, so hatte die Anstalt durchschnittlich per Tag $12\frac{7}{9}$ Kranke, was auf die sämmtlichen Sträflinge $3\frac{1}{4}$ % ergibt. Das Verhältniß vom Jahre 1840 war günstiger, indem es nur $2\frac{1}{2}$ % zeigt.

Innerliche Krankheitsfälle kamen vor 404; wovon geheilt wurden 373, gebessert 27, es starben 4.

Chirurgische Krankheitsfälle 66; davon wurden geheilt 63, gebessert 3.

Hinsichtlich der Beschäftigung der Züchtlinge ist folgendes anzuführen: Sehr viele Züchtlinge konnten zu Tagelohnarbeiten verwendet werden, so daß gewöhnlich nur diejenigen Züchtlinge des Zuchthauses mit Spinnen (der am wenigsten abträglichen Arbeit) beschäftigt werden mußten, die man der Sicherheit oder äußerlicher Gebrechen wegen nicht auf äußere Arbeit nehmen konnte.

Die Landwirthschaft wurde auf bisherigem Fuße betrieben, dazu 7874 Tagwerke verwendet und damit 6908 Fr. verdient, was auf das Tagwerk circa $87\frac{1}{2}$ Rp. macht. Für die Torfgräberei im Löhrhoos wurden 715 Tagwerke (einige auf Verbesserung der Wege) verwendet. Die ganze Ausbeute kam auf Fr. 2625 Rp. 6, oder das Doppelfuder Torf, deren 433 gegraben wurden, auf Fr. 6 Rp. 6 zu stehen.

Unter den Fabrikationsarbeiten der Züchtlinge steht die Weberei oben an und ist stets im Zunehmen. Dieser folgt die im Laufe des Jahres ziemlich erweiterte Schuhmacherei. Weniger bedeutend sind die Holzarbeiten. Die Schneider sind fast

ausschließlich mit Hausarbeiten beschäftigt und die übrigen Zweige sind nicht bedeutend.

Für den Staat wurden 4964, für Particularen 18,821, zusammen 23,785 Tagwerke verrichtet.

Der Verdienst auf der Fabrikation betrug 19,198 Fr. 16 Rp. und vertheilt sich auf

- | | | |
|-----------------------------------|----------|--------|
| 1) die Weberlöhne | 7374 Fr. | 95 Rp. |
| 2) die Schuhmacherei | 2539 " | 81 " |
| 3) die Schreinerei | 1865 " | 34 " |
| 4) alle übrigen Zweige zusammen . | 7418 " | 6 " |

Für die Anstalt und zum Verkauf wurden 11,440 $\frac{1}{2}$ Ellen, und für Particularen 63,568 — zusammen 75,008 $\frac{1}{2}$ Ellen Tuch und Leinwand gewoben.

Die ordentlichen Ausgaben betragen Fr. 77,042 Rp. 88 (der Unterhalt der Sträflinge Fr. 50,118 Rp. 49), ihr Verdienst Fr. 49,088 Rp. 29. Von den sämtlichen Kosten kommen auf den Züchtling Rp. 55 $\frac{2}{3}$ täglich oder Fr. 203 Rp. 28 jährlich; nach Abzug des Verdienstes aber nur Rp. 20 $\frac{1}{5}$ täglich oder Fr. 73 Rp. 76 jährlich.

Wird der Verdienst auf sämtliche Züchtlinge vertheilt, so kommen auf jeden derselben jährlich Fr. 129 Rp. 51 oder täglich Rp. 35 $\frac{1}{3}$.

Die Zuchtanstalt hatte indessen im Jahre 1841 noch für die Summe von Fr. 862 Rp. 74 außerordentliche Ausgaben zu bestreiten, so daß die Gesamtkosten sich auf Fr. 77,905 Rp. 62 belaufen, und nach Zurechnung dieser außerordentlichen Ausgaben erzeigt sich auf den budgetirten Staatszuschüssen von Fr. 37,400 eine Ersparniß von Fr. 9445 Rp. 41. Unter jenen außerordentlichen Ausgaben erscheinen unter Anderm Fr. 332 für die Erbauung einer Schmiede für die Anstalt, Fr. 85 für eine neue Brückenwaage, Fr. 100 als Remuneration des Herrn Pfarrers Gagnebin in Grandval, der bei den Züchtlingen in Münster die gottesdienstlichen Verrichtungen besorgte, und Fr. 168 für 4 neue Webstühle.

In Bezug auf die Seelsorge ist zu bemerken, daß die liturgischen Berrichtungen, wie früher in zwei sonntäglichen Gottesdiensten (Predigt und Kinderlehre) und in zwei wöchentlichen Bibelerklärungen bestanden.

Der Confirmandenunterricht erstreckte sich über 10 männliche und drei weibliche Individuen, aber nur zwei der erstern und eines der letztern konnten wirklich zum Genusse des heil. Abendmahles zugelassen werden. Der Grund dieser Erscheinung liegt theils in dem zu frühen Austritte aus der Anstalt, theils in dem Mangel an religiöser Erregbarkeit und Kenntniß bei der Mehrzahl der Confirmanden.

Bei dem sanitarisch sehr günstigen Zustande der Sträflinge war die geistliche Krankenpflege meistens auf einige von langwierigen Körperleiden heimgesuchte Individuen beschränkt. Die versuchte Befehrung von drei Sectirern von der unternährerischen Secte, welche in das Zuchthaus kamen, hatte ein scheinbares Gelingen zur Folge, indem dieselben einen Widerruf ihrer Grundsätze und Glaubensmeinungen zu Protokoll gaben; später ergab es sich jedoch, daß dieser Widerruf nicht aufrichtig gemeint war und lediglich als List dienen sollte, um eine Strafabkürzung zu erschleichen.

Unter der eifrigen Leitung des Herrn Dängeli hatte auch das Schulwesen seinen gleichmäßigen Fortgang. Weder in der Organisation noch in der Praxis des Schulunterrichtes fielen Veränderungen vor und man beruft sich daher einfach auf den letztjährigen Bericht.

Die Patronirung entlassener Sträflinge stößt immer auf die gleiche Schwierigkeit, die von Anfang an dem Gedeihen dieser menschenfreundlichen Einrichtung eines Privatvereins entgegenstand, nämlich die Abneigung der Mehrzahl der Sträflinge gegen eine Schutzaufsicht. Die Zahl der im Jahre 1841 zur Patronirung empfohlenen Individuen belief sich auf 41, von denen aber sechs sogleich von den Schutzpatronen recusirt

worden sind, weil ihre persönlichen Eigenschaften oder besondern Umstände ein Patronage unmöglich machten. Als ein Zeichen der Zufriedenheit mit dem Wirken des Schutzaufsichtsvereins und zu besserer Förderung seines gemeinnützigen Zweckes wurde demselben vom Regierungsrathe eine Beisteuer von 200 Fr. verabreicht.

b) Strafanstalt zu Bruntrut.

Auch im Jahre 1841 erlitt diese Anstalt weder in administrativer noch in polizeilicher Beziehung irgend eine organische Veränderung.

In finanzieller Hinsicht war das Ergebniß noch günstiger als im verflossenen Jahre. Der Sträfling kostete den Staat nur 81 Fr. 3 Rp., täglich 22 1/2 Rappen, somit 4 2/3 Rp. weniger.

In disciplinärer Beziehung hatte der Director mit einigen Schwierigkeiten zu kämpfen, indem er genöthigt wurde, von 5 Zuchtmeistern 4 zu entlassen und durch neue im Dienste noch unerfahrene zu ersetzen. Dieser Umstand mag auch die Hauptursache gewesen seyn, daß die Entweichung von zwei Züchtlingen aus dem Hofe der Anstalt gelingen konnte. Die Gleichgültigkeit des Publikums, das die Entwichenen ungehindert ihren Weg gehen ließ, vereitelte deren Wiedereinbringung, die im ersten Momente ihrer Flucht nicht schwierig gewesen wäre. Ein anderer Sträfling konnte von der äußern Arbeit entweichen, wurde aber in wenigen Tagen wieder eingebracht.

Die angefangenen Bauarbeiten, nämlich die Einrichtung eines allgemeinen Websaales u. s. w. sind gefördert und werden in der günstigen Zeit des künftigen Jahres beendigt werden.

Was die Beschäftigung der Züchtlinge anbetrifft, so war die Weberei und die Tagwerke bei Particularen lucrativer als je. Erstere gewährte einen Ertrag von 3670 Fr. 95 Rp., die

lestern einen solchen von 1503 Fr. 75 Rp. Mit Spinnen wurden 101 Fr. 38 Rp., mit Schneidern und Schuhmachern 80 Fr. 65 Rp. verdient. Der Ertrag der Landwirthschaft für die Anstalt war mittelmäßig und kann auf 1800 Fr. angeschlagen werden.

Der sanitarische Zustand war nicht sehr günstig, indem die Zahl der Kranken ziemlich bedeutend war.

Was die statistischen Verhältnisse der Anstalt anbelangt, so war der Bestand der Sträflinge

	Männer.		Weiber.		Total.	
	1841	1842	1841	1842	1841	1842
auf 1. Jänner						
a) im Schellenhause	11	10	4	2	15	12
b) im Zuchthause	40	42	14	18	54	60
Total	51	52	18	20	69	72

Eingetreten sind:

a) infolge Sentenz	27
b) durch Verlegung	17
c) als desertirt	1
	<hr/>
	45

Ausgetreten sind:

a) mit Zeitvollendung	20
b) mit $\frac{1}{12}$ Nachlaß	8
c) mit Begnadigung	7
d) durch Verlegung	1
e) durch Desertion	3
f) durch Tod	3
	<hr/>
	42.

Unter den Eingetretenen war einer recidiv; das Verhältniß der Recidivfälle ist $2\frac{2}{9}$ auf 100. Die übrigen Recidivsträflinge wurden aus der Zuchtanstalt von Bern in diejenige von Bruntrut verlegt. Die Heimathhörigkeit der sämtlichen 72 Sträflinge vertheilt sich also, daß davon 55 Kantonsbürger, 12 Schweizerbürger, 4 Landesfremde und ein Heimathloser waren. Davon befanden sich 21 in der Prüfungsclasse, 6 in der Classe der Bessern und 45 in der Classe der Schlechtern.

Die Zahl der Bezirksgefangenen, die in dem Gebäude der Strafanstalt enthalten werden müssen, stieg durchschnittlich auf 10,328. Nie war die Zahl so hoch; mehrere mußten über Jahresfrist dem letztinstanzlichen Urtheile abwarten.

Der Umstand, daß die Strafanstalt auch die Bezirksgefangenen beherbergen soll, ist für dieselbe sehr nachtheilig, und es beklagt sich der Herr Zuchthausdirektor namentlich darüber, daß nicht hinreichend Einzelzellen übrig bleiben für die zu isolirenden Sträflinge, und daß die Pflege der Bezirksgefangenen, ihr beständiger Wechsel, die Besuche, die ihnen erlaubt werden u. s. w., die Zeit der Zuchtmeister zum Nachtheile der guten Ordnung in der Zuchtanstalt in Anspruch nehmen.

e. Die Enthaltungs- und Kostgänger-Aufsichts-Anstalt zu Thorberg.

In dieser Anstalt befanden sich im Jahre 1841 27 Männer, 10 Weiber, also 37 Personen. Eingetreten waren im Laufe des Jahres 19, ausgetreten 21 Personen. Unter jenen 37 Enthaltene befanden sich 27 gerichtlich verurtheilte Gefangene, 1 auf Verfügung des Regierungsrathes wegen Ausschweifung dahin verlegtes noch ununterwiesenes Mädchen, und 9 sogenannte Kostgänger, die nach Mitgabe des Gesetzes auf Verlangen ihrer Aeltern oder Gemeinden mit Autorisation des

Regierungsrathes wegen ihres unordentlichen Betragens daselbst untergebracht worden sind.

Der organische Zustand der Anstalt und die Behandlung der Enthaltenen blieb sich gleich wie in frühern Jahren. Landarbeiten, Anpflanzungen und Spinnen waren die Hauptbeschäftigungen. Die Seelsorge wurde durch den Pfarrer von Krauchthal, die ärztliche Besorgung durch den dortigen Arzt ausgeübt.

Was die projektirte Erweiterung der Enthaltungsanstalt zu Thorberg anbetrifft, so verlor zwar die Polizeisection diesen Gegenstand nicht aus dem Auge, konnte aber einstweilen in dieser Sache keine weitem entscheidenden Schritte thun, weil sie dem Ergebnisse der daherigen mit Zeit und Mühe verbundenen Vorarbeiten des Herrn Hochbauinspectors entgegen sehen mußte. (Erst im Jahre 1842 befand sich die Polizeisection im Stande, dem Regierungsrathe zu Handen des Großen Rathes einen ausführlichen Bericht über diesen Gegenstand nebst einer Kostenberechnung und einem detaillirten Programm vorzulegen, dessen Ergebnis Gegenstand des künftigen Jahresberichtes sein wird.)

D. Oberaufsicht über die Gefangenen.

Auf eingelangte amtliche Berichte gestützt, sah sich die Polizeisection veranlaßt, das Baudepartement auf den fehlerhaften Zustand der Gefängnisse von Biel, Erlach, Nidau und Bruntrut aufmerksam zu machen, und Abhülfe zu verlangen, sowie auch dieser Behörde frühere Wünsche in Bezug auf die Instandstellung der Gefängnisse von Freibergen und Oberhasle in Erinnerung zu bringen.

Durch Einsicht der monatlichen Gefangenschaftsrapporte und deren nähern Prüfung von Seite eines ihrer Mitglieder überzeugte sich die Polizeisection fortwährend mit Bedauern

von dem höchst langsamen Justizgange, der sich in der That-
sache bekräftigt, daß Gefangene oft sehr lange Zeit, ja selbst
über die Dauer eines Jahres, in Untersuchungshaft liegen,
und nach geschlossener Untersuchung Monate lang auf ihre
endliche Beurtheilung warten müssen. Sie fand sich bemüßiget,
einzelne auffallende Facta dem Regierungsrathe zu Händen des
Obergerichtes zur Kenntniß zu bringen, und es wurde darauf-
hin von der ersteren Behörde die Justizsection beauftragt, zu
untersuchen, ob der langsame Justizgang von der Organisation
des Gerichtswesens herrühre und an derselben Modificationen
anzubringen wären, oder von nachlässiger Pflichterfüllung des
Staatsanwaltes.

Ueber die Ausübung der Gefangenschaftspolizei und die
Behandlung der Gefangenen kamen der Polizeisection keine
Klagen zu.

E. Aufsicht über die Rettungs- und Lösch- anstalten.

Durch die Beiträge des Staates und das Beispiel anderer
Gemeinden ermuntert, scheint es allmählig gelingen zu wollen,
daß auch diejenigen Gemeinden, welche noch keine Feuerspritze
besitzen, sich solche anschaffen.

Im Jahre 1841 wurde folgenden Gemeinden für die An-
schaffung neuer Feuerspritzen der übliche Beitrag von 10 % des
Ankaufspreises zuerkannt:

Der Gemeinde Niederried	Fr.	64.	—
„ „ Bönigen	„	152.	—
„ „ Aeffligen	„	101.	—
„ „ Wasen	„	102.	40
„ „ Muri	„	160.	—
„ „ Courchavon und Mormont	„	102.	50
„ „ Rüegsau	„	72.	—

Der Gemeinde Röthenbach	Fr.	68.	80
„ „ Brügg	„	266.	60
„ „ Niederbipp	„	269.	11

An die Ortsbehörde von Bern wurden die üblichen Fr. 800 als Beitrag des Staates an die Kosten der hiesigen Löschanstalten und das Brandcorps verabreicht.

Die im Allgemeinen ein befriedigendes Resultat aufweisenden, jedoch etwas mangelhaft eingehenden Berichte über die im Jahre 1841 stattgefundenen Feuersprizengmusterungen bieten keinen Stoff zu besondern Bemerkungen dar.

F. Ertheilung von Lebensrettungsprämien.

An 13 Personen, welche sich durch Rettung eines Menschenlebens mit mehr oder weniger selbsteigener Hintansetzung und Lebensgefahr verdient gemacht haben, wurden als Zeichen der Anerkennung und Aufmunterung angemessene Recompenzen ertheilt.

Da der Vorrath der von der vormaligen Regierung gestifteten, jedoch der Inschrift wegen nicht ferner passenden Lebensrettungsmedaillen erschöpft war, so wurde auf den Antrag der Polizeisection die Verfertigung des Stempels zu einer neuen nicht ausschließlich auf Fälle von Lebensrettungen berechneten Verdienstmedaille erkannt, und die daherige Arbeit Herrn Graveur Gruner übertragen, der sie mit Fleiß und Geschick ausführte.

Rudolf Renfer, Bäcker und Pintenwirth zu Bözingen, welcher mit seltener Entschlossenheit und menschenfreundlicher Hingebung die Rettung eines in die hochangeschwollene Scheuß gefallenen Knaben vollbrachte, war der erste und einzige, welcher im Laufe des Jahres 1841 mit der neuen Verdienstmedaille beschenkt wurde.

G Anzeigen von Unglücksfällen oder außergewöhnlichen Todesfällen.

Es kamen der Polizeisection 29 Anzeigen von stattgefundenen Feuersbrünsten zu. Dieselben auf die einzelnen Amtsbezirke vertheilt, liefern folgendes Resultat:

Narwangen	6
Bern	3
Büren	2
Courtelary	1
Delsberg	1
Freibergen	1
Interlaken	1
Midau	1
Sestigen	6
Signau	1
Thun	5
Wangen	1

Ferner gelangten an sie die amtlichen Berichte über 44 außergewöhnliche Todesfälle und über 18 Selbstentleibungen. Unter den erstern bilden die Fälle des Ertrinkens die Mehrzahl. Die Zahl der ertrunkenen Personen beläuft sich auf 18, die der Erfrornen auf 7, die der an den Folgen des übermäßigen Trinkens Gestorbenen auf 6. Die Zahl der durch Herabstürzen oder unter einem Fuhrwerke Verunglückten auf 11 u. s. w.

Was die Selbstentleibungen anbetrifft, so war die Todesart in 8 Fällen Erhängen, in 6 Fällen Ertränken, in 2 Fällen Selbstvergiftung, in 2 Fällen Erschießen, und eine Person machte ihrem Leben durch einen Sturz über die Mauer der plate-forme in Bern ein Ende. Als Todesursache muß in den mehrsten Fällen Geisteszerrüttung und Schwermuth angenommen werden. Bei mehreren blieb sie unbekannt.

II. Criminalpolizei.

Die Polizeisection behandelte im Jahre 1841 theils definitiv entscheidend, theils vorberathend 174 Begehren um gänzlichen oder theilweisen Nachlaß oder die Umwandlung von Criminal- und Polizeistrafen; eine Zahl, die diejenige der letzten Jahre nicht erreicht, was der strengern Befolgung der bei der Behandlung von solchen Begehren angewendeten Grundsätze zuzuschreiben ist.

Die Prüfung der monatlichen Rapporte der Regierungstatthalter und Gerichtspräsidenten über die bei ihnen anhängig gemachten Anzeigen von Verbrechen und Vergehen bewies auch in diesem Jahre die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer solchen Controlle.

Was im Uebrigen die Handhabung der Criminalpolizei betrifft, so bildet dieselbe einen Bestandtheil des Geschäftskreises der Centralpolizeidirection und ihre Leistungen in diesem Fache sind im Amtsberichte dieser Behörde enthalten.

III. Fremdenpolizei.

Die Zahl der im Jahre 1841 von der Polizeisection, auf gehörige Legitimation hin, an Fremde ertheilte Aufenthaltsbewilligungen steigt auf 33, die der ertheilten Niederlassungsbewilligungen auf 80 *).

Die durch die Centralpolizeidirection besorgte jährliche Revision der Fremdenschriften ist stets mit einigen Schwierig-

*) Ein amtlicher Bericht wiederholt den früher schon geäußerten Wunsch größerer Strenge bei der Ertheilung solcher Niederlassungsbewilligungen, da kürzlich wieder ein mit einer solchen Niederlassungsbewilligung angefesselter Fremder mit bedeutenden Schulden ausgetreten sei, nachdem er noch am Abend zuvor verschiedene Gegenstände auf Borg genommen.

keiten verbunden, weil die Beibringung der neuen Legitimationschriften und der Bescheinigungen betreffend die Veränderungen in dem Personenstande und die Einschreibung der vorgefallenen Geburten und Ehen in der Heimathgemeinde von Seite der betreffenden Fremden nicht mit der wünschbaren Förderung vorgenommen wird.

Diesem Uebelstande könnte vielleicht dadurch gesteuert werden, wenn die Pfarrämter die betreffenden Fremden auffordern würden, Tauf- und andere Scheine, bezüglich auf ihren Familienbestand, in ihren Gemeinden einschreiben zu lassen, und ihnen dieselben binnen einer bestimmten Frist wieder einzuhändigen. Im Allgemeinen könnten auch die Unterstatthalter durch größere Thätigkeit und Pünktlichkeit zur Förderung der Sache und leichteren Handhabung dieses Zweiges der Polizeiverwaltung beitragen.

Ein Gegenstand der Fremdenpolizei ist ferner die Prüfung der Heirathsschriften von Fremden, welche sich im Kantone Bern verhehelichen oder auch nur ihre Ehe hier verkünden lassen wollen. Die von den sämtlichen Ständen eingelangten Aufschlüsse über die Requisite bei Heirathen zwischen Angehörigen verschiedener Kantone (siehe den letztjährigen Verwaltungsbericht), wurden in eine Generalübersicht zusammengefaßt, und der Druck dieser Sammlung der in den einzelnen Kantonen bestehenden Vorschriften über die Heirathsrequisite, welche, wie sich später ein hoher Stand in seinem Empfangschreiben ausdrückte: „in ihrer bunten Mannigfaltigkeit und Schwerfälligkeit eine Schattenseite schweizerischer Zustände darstellen,“ sowie deren Verbreitung im Kantone durch die Polizeisection veranstaltet.

Das im Jahresberichte der Polizeisection von 1838 erwähnte Decret über die Gleichstellung der Schweizerbürgerinnen aus den andern recipirenden Kantonen mit den hiesigen Kantonsbürgerinnen, in Betreff des Heirathseinzuggeldes, gab später auch zu der Frage Veranlassung, wie in dieser Beziehung die einhei-

rathenden Französinen und Sardinierinnen behandelt werden sollen. Gestützt auf die bestehenden Niederlassungsverträge mit Frankreich und Sardinien, wonach die Angehörigen dieser Staaten in der Schweiz gleich behandelt werden sollen, wie Schweizer aus andern Kantonen, und auf die Thatsache, daß weder in Frankreich noch in Sardinien von einheirathenden Schweizerinnen eine Heirathseinzuggebühr gefordert wird, hat der Regierungsrath bei eingetretenen Specialfällen stets den Grundsatz anerkannt, daß die einheirathenden Französinen und Sardinierinnen kein höheres Einzugsgeld zu bezahlen haben, als die eigenen Kantonsbürgerinnen und Schweizerinnen aus denjenigen Kantonen, gegen welche der Grundsatz der Gleichstellung angewendet wird. Zu diesen Kantonen gehören außer den im Jahresberichte vom Jahr 1838 benannten (Zürich, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf), jetzt noch diejenigen von Thurgau und Solothurn.

Was die Einbürgerung der Heimathlosen betrifft, so finden die daherigen Versuche stets die gleichen Schwierigkeiten bei den Gemeindsbehörden. Nur mit großer Mühe gelingt es die Zahl derselben auf diesem rein conventionellen Wege zu vermindern.

Im Jahr 1841 fanden zwei solche Einbürgerungen statt: ein gewisser Christian Jorns wurde vermittelt eines Staatsbeitrages von Fr. 500 in der Gemeinde Gaden, und Franz Friedrich Gollmar vermittelt einer gleichen Summe in der Gemeinde Meiringen eingebürgert.

Bürgerannahmsbegehren von Fremden behandelte die Polizei-section im Jahre 1841 sechszehn, und auf ihre Anträge hin wurden, außer jenen zwei Heimathlosen, an vier Fremde das Staatsbürgerrecht ertheilt. Darunter waren zwei Schweizer, ein Würtemberger und ein Ungar.

IV. Gewerbspolizei.

Von der Ansicht ausgehend, daß es hauptsächlich Noth thue, den neuern Polizeigesetzen durch stete Aufmerksamkeit und Wachsamkeit über deren genaue Vollziehung Eingang im Volke zu verschaffen, waren auch in diesem Jahre die Gesetze über Maß und Gewicht, über die Entrichtung der Hundetaxe und über den Brodverkauf Gegenstand der besondern Thätigkeit der Polizeisection.

Die Vollziehung der Verordnung über den Brodverkauf und namentlich der Vorschrift über die Nachschau bei den Bäckern, machte sie den Regierungsstatthaltern neuerdings zur strengen Pflicht. Aus den zwar nicht vollständig eingelangten Berichten über diese Nachschau ergibt es sich, daß im Allgemeinen Waagen, Gewichte und Brod bei den Bäckern in Ordnung gefunden wurden, und daß verhältnißmäßig nur wenige Fehlbare dem Richter verleidet werden mußten. Im Stadtbezirke Bern wurden indessen 947 Pfund Brod als zu leicht oder von schlechter Qualität confiscirt, und der Betrag der über die Fehlbaren verhängten Bußen stieg auf Fr. 142.

Was das Gesetz über die Hundetaxe betrifft, so hatte die Polizeisection den Auftrag erhalten, eine sorgfältige Untersuchung darüber zu veranstalten, über die Art und Weise, wie dieses Gesetz vollzogen werde, und überhaupt dahin zu wirken, daß die daherigen Vorschriften möglichst genau beobachtet werden.

Anzeigen über willkürliche Exekution dieses Gesetzes von Seite einzelner Gemeinden, laut gewordene Klagen über das Gesetz selbst und eingelangte Begehren über dessen Aufhebung oder Revision hatten diesen Auftrag veranlaßt, dem sich die Polizeisection mit allem Eifer unterzog und über dessen Resultat sie dem Großen Rathe einen umfassenden Bericht erstattete, dessen wesentliche Punkte hier hervorgehoben werden. Das Decret über die Einführung der Hundetaxe verdankt seine Entstehung zunächst den vielfältig in der jüngsten Zeit vorgekommenen

Unglücksfällen durch Hunde und der Wahrnehmung, daß die Zahl derselben sich nicht nur bedeutend vermehrt hatte, sondern daß dieselben häufig von Personen gehalten wurden, welche außer Stande waren, sie gehörig zu erhalten und zu pflegen. Durch die festgestellte jährliche Abgabe von Fr. 4 für jeden Hund, der im Kanton gehalten wird, ohne Unterschied seines Gebrauches, wollte man eine Verminderung der übermäßigen Anzahl dieser Hausthiere erzielen. Durch die Einführung der Abgabe erreichte man zugleich eine Controllirung der Hunde, und durch die Bestimmung, daß der Ertrag dieser Abgabe den betreffenden Einwohnergemeinden zufallen soll, hoffte man der Vollziehung des Decretes leichtern Eingang und größere Bereitwilligkeit zu verschaffen. Dessen ungeachtet stieß jedoch dieses Gesetz, wenigstens in einigen Gegenden, auf vielfache Abneigung und Schwierigkeiten, theils wegen der Neigung des Menschen zu dem Hunde, theils wegen der wohlgemeinten Bestimmung, daß die Taxe den Einwohnergemeinden zufallen solle, wodurch viele Gemeinden zu der irrigen Ansicht verleitet wurden, sie könnten die Taxe willkürlich erniedrigen oder ganz fallen lassen; theils endlich wegen der Nachlässigkeit, wenn nicht selbst dem übeln Willen einiger Regierungsbeamten in denjenigen Amtsbezirken, die diesem Gesetze von vorn herein abgeneigt waren, indem sie diese Abneigung unterhielten, in der Vollziehung sehr lässig waren und Abweichungen vom Gesetze nicht sogleich energisch unterdrückten.

Was die Vollziehung des Gesetzes im Einzelnen betrifft, wie sie in den Jahren 1839 und 1840 stattfand, so war sie in mehr als der Hälfte der Amtsbezirke im Durchschnitte gut durchgeführt: so in den Amtsbezirken Narwangen, Bern, Biel, Büren, Burgdorf, Delsberg, Erlach, Laupen, Münster, Oberhasle, Bruntrut, Saanen, Signau, Schwarzenburg, Thun und Wangen. In andern gaben sich die Regierungsstatthalter alle Mühe, früher eingerissene Uebelstände zu heben, und eine genaue Durchführung des Gesetzes zu erzielen, so namentlich

in Interlaken, Nidau und Nidersimmenthal. In Courtelary und Freibergen scheint die Vollziehung im Ganzen gut, doch waren die eingegangenen Berichte ungenau, im Obersimmenthal war die Vollziehung wenigstens im Jahre 1840 in Ordnung. Unvollständig und nachlässig dagegen war sie in den Amtsbezirken Narberg, Fraubrunnen, Trutigen, Konolfingen, Sestigen und Trachselwald.

Nach den eingelangten Berichten betrug im Jahre 1839 die Gesamtzahl der verzeichneten und taxirten Hunde 6500; dagegen war im Jahre 1840 die Gesamtzahl der Hunde auf 5621 herabgesunken, so daß binnen einem Jahre eine Verminderung der Hunde von 880 Stück stattgefunden hat. Während im Jahre 1839 auf circa je 62 Einwohner 1 Hund kam, kam auf Anno 1840 auf je 72 Einwohner 1 Hund. Das rechte Verhältniß, wie in andern Staaten zum Theil noch in einem bedeutendern Grade gefunden wird, dürfte erst dann eingetreten seyn, wenn die Zahl der Hunde zu derjenigen der Einwohner wie 1 zu 100 sich verhält.

Sie haben sich, Tit., für strenge Vollziehung des Gesetzes über die Hundetaxe deutlich ausgesprochen, da Sie nach Anhörung des Vortrags der Polizeisection am 1. December 1841 über alle die Aufhebung oder Modification des Gesetzes bezweckenden Anträge mit großer Mehrheit zur Tagesordnung geschritten sind. Es ist daher zu erwarten, daß sowohl die Regierungsstatthalter als die Gemeinden es sich fortan zur Pflicht machen werden, dieses wohlthätige Gesetz mit allem Ernste zu handhaben.

Auf nicht geringere Schwierigkeiten stößt das Gesetz über das neue Maß- und Gewichtsystem, und zwar aus dem die Handhabung von Polizeigesetzen stets erschwerenden Grunde, weil die Vollziehungsbehörden im Publikum selbst wenig Handbietung und viel Widerstreben oder Gleichgültigkeit finden, wenn sie sich auch die Mühe geben wollen, auf die schönendste Weise einem solchen die Abschaffung veralteter Mißbräuche bezweckenden Gesetze Eingang zu verschaffen.

Die Polizeisection war im Falle, dem Regierungsrathe zu Handen des eidgenössischen Vorortes, einen von dem Inspector für Maß und Gewicht bearbeiteten umfassenden Bericht über den gegenwärtigen Stand der Vollziehung des neuen Maß- und Gewichtsystems einzureichen, aus welchem wir Einiges ausheben wollen.

Was die Längenmaße anbetrifft, so wird der neue Fuß von den Handwerkern im Allgemeinen nicht viel gebraucht, mehr noch der alte Bernfuß und der französische Fuß. Nur die größern Werkstätten und diejenigen, welche mit der Regierung oder einer Behörde im Verkehr stehen, brauchen das neue Maß. Die größern neuen Längenmaße, wie Meßlatten, Meßketten u. s. w. werden von den Geometern und Ingenieuren ziemlich allgemein gebraucht. Die größern kubischen Maße sind noch am weitesten zurück. Das neue Holzklaster wird wenig benutzt, auf den Märkten wird sehr viel nach dem alten Klaster verkauft. Ein neues Turbenmaß ist noch nicht bestimmt, das alte wird daher noch ganz allgemein gebraucht; in demselben Falle befindet sich das Kohlenmaß.

Die Flüssigkeitsmaße, besonders was das Glasgeschirr betrifft, werden jetzt so ziemlich allgemein gebraucht; hingegen die größern Gefäße, wie Brennten, Gelten u. s. w. finden sich noch häufig nach dem alten Maße vor, mitunter erscheinen auch solche Gefäße, die nach altem und neuem Maße bezeichnet sind. Neues Milchmaß ist bis jetzt noch keines bestimmt.

Die Gewichte bieten das schönste Resultat von allen andern Mäßen dar; sie haben nicht nur im öffentlichen Verkehr die alten Gewichte verdrängt, sondern auch im Privatverkehr den Vorrang erhalten.

Wie überhaupt die Reform der Maße und Gewichte im Privatleben in den wenigen Jahren seit ihrer Einführung Eingang gefunden, und wie dieselbe beobachtet wird, ist nicht leicht zu bestimmen. Es muß der allmälige Gebrauch der neuen Maße und Gewichte im Privatverkehr gänzlich der Zeit überlassen

werden, indem hier ein Zwangsgesetz kaum nachhelfen würde. Doch wird das Publikum wohl endlich müde werden, zweierlei Maße und Gewichte nebeneinander zu gebrauchen.

In Betreff der gesetzlichen Ausschließung der Maße anderer Kantone ist zu bemerken, daß zwar im hierseitigen Gesetze vom 27. Juni 1836 die Bestimmung enthalten ist, daß keine andern als von einem bestellten Eichmeister erprobten und mit dem vorgeschriebenen Eichzeichen versehenen Maße und Gewichte im öffentlichen Verkehre gebraucht werden dürfen; durch den §. 20 ist aber den Marktfrämern und Getreidehändlern aus einem andern im Concordat stehenden Kantone der Gebrauch ihres Schweizermaßes und Gewichtes gestattet, wenn dasselbe die Eichzeichen ihres Kantons trägt, und sich übrigens ächt befindet.

Was die Waagen und ihre Benutzung betrifft, so fehlen zwar in den hierseitigen Verordnungen daherige Bestimmungen; demungeachtet wird ebenso streng auf die Waagen als auf das Gewicht geachtet. Alle Waagen, die im öffentlichen Verkehre gebraucht werden, müssen von den Eichmeistern untersucht und bezeichnet seyn. Alle hölzernen Waagen ohne Ausnahme, sowie auch Federwaagen sind im öffentlichen Verkehre verboten.

Ueber die Art und Weise, wie die Uebertretungsfälle des Gesetzes über Maß und Gewicht behandelt werden, ist es schwierig, genaue Auskunft zu geben. Es geht verschieden zu, in einigen Amtsbezirken wurde mehr, in andern weniger streng verfahren; im Ganzen genommen war bisher eine allzugroße Nachsicht und hinwieder in vielen Hinsichten eine übelverstandene Strenge, worunter das Publikum leiden mußte.

In Betreff der Vernichtung oder Verwandlung der alten Maße hat eine strengere Consequenz geherrscht. Alle diejenigen Maße, die an keine gesetzliche Form gebunden sind, und mit Leichtigkeit in neue Maße umgeschaffen werden können, werden auf Kosten der Besitzer umgeändert, wenn selbige bei den Nachschauungen gefunden werden; während dem die andern sogleich

confiscirt oder vernichtet werden, wie z. B. die Ellen, die metal-
lenen und gläsernen Flüssigkeitsmaße und die Fruchtmaße.

Die übrigen Zweige der Gewerbepolizei boten der
Polizeisection keinen erheblichen Stoff zu ihrer Thätigkeit dar.

Als Gegenstand der Armenpolizei ist die Verfügung
des Regierungsrathes auf Antrag der Polizeisection zu erwähnen,
daß in den sämtlichen Armenspitàlern und Armenerschulungs-
anstalten des Kantons, welchen durch ein von der Regierung sanc-
tionirtes Reglement eine Disciplinarstrafbefugniß eingeräumt ist,
über die von der Direction, von den Verwaltungsbehörden und
von den Unterbeamten verhängten Disciplinarstrafen eine Con-
trolle geführt werde, welche dem Regierungsstatthalter des
Amtsbezirkes alle drei Monate einmal und überdieß so oft, als
derselbe es verlangen wird, zur Kenntnißnahme vorzulegen und
von ihm jedesmal mit seinem Visum zu versehen ist.

Die Polizeisection hielt im Jahre 1841 fünfundfünfzig
Sitzungen.
